

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Sierra Leone

(Republik Sierra Leone)

Stand: September 2010

a) **Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung**

1. **Heiratsurkunde** oder **Ehevertrag**

2. **Nachweis der Auflösung der Ehe** in Abhängigkeit vom Recht der Eheschließung:

bei nach moslemischem Recht geschlossener Ehe:

Auszug aus dem Scheidungsregister und

falls der Verstoßungsakt aus der Registrierung der Scheidung nicht ersichtlich:

Beschluss des Sharia-Gerichts über die Bestätigung der Verstoßung.

Zusätzlich ggf. **Nachweis über die Unwiderruflichkeit** des Sharia-Gerichtsbeschlusses

bzw.

der Nachweis, dass eine widerrufliche Verstoßung in der Wartezeit nicht zurückgenommen wurde.

bei zivilrechtlich geschlossener Ehe:

Scheidungsurteil /-beschluss mit Rechtskraftvermerk bzw. Rechtskraftnachweis

b) **Legalisation / Apostille**

Urkunden aus Sierra Leone bedürfen einer inhaltlichen Prüfung (Vor-Ort-Ermittlung) durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Derzeit ist eine Urkundenprüfung jedoch nicht möglich.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.